**Satzung S.E.E.D.e.V.**

## §1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „S.E.E.D.e.V." und soll mit diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden.

(2) Der Vereinsname „S.E.E.D.e.V." ist eine Abkürzung. In ausgeschriebener Form: „Support, Empowerment, Education und Development e.V.".

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

## §2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein hat die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zum Ziel. Darunter verstehen wir die Förderung und organisatorische Unterstützung gemeinnütziger Entwicklungshilfeprojekte im Bereich Gesundheitserziehung in Guinea und Sierra Leone.

(2) Der Verein richtet seine Arbeit stets am „Empowermentkonzept" aus. Der Verein sieht sich nicht als Initiator von Projekten, sondern als Dienstleiter gegenüber bereits bestehender, lokalinitiierter Projekte.

(3) Der Satzungszweck wird erfüllt durch:

a) Beratung, Unterstützung und Bildungsangebote für Mitarbeiter gemeinnützig arbeitender Akteure lokaler Projekte in Guinea und Sierra Leone, insbesondere im Bereich Gesundheitserziehung.
b) Informationsveranstaltungen, Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu anderen, in diesem Bereich tätigen Entwicklungshilfeprojekten sowie zu unterstützungswilligen Personen, Firmen, und Privatpersonen um finanzielle Mittel und Sachspenden zu erhalten.
c) Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

(4) Alle Ziele und sich daraus ergebende Handlungen des Vereins richten sich an Christlichen Werten aus.

## §3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung §52 Abs.1 und Abs. 2 Nr.15 (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitarbeiter des Vereins, sowie die durch den Verein unterstützten Organisationen und Personen sollen ihre Arbeit ehrenamtlich verrichten. Es werden keine Gehälter gezahlt.
(4) Aufwandsentschädigungen können nur gewährt werden, wenn es sich hierbei um die Kompensation von Aufwendungen handelt, welche dazu beitragen den Zweck des Vereins zu erfüllen und in ihrer Höhe vernünftig und gerechtfertigt sind.

## §4 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§5 Mitgliedschaft**

(1) Die Gründer sind die ersten Mitglieder.

(2) Die Aktiven Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.

(3) Als weitere Mitglieder, egal welcher Form, können natürliche Personen aufgenommen werden, sofern sie die in § 2 definierten Ziele unterstützen und die Vereinssatzung anerkennen.

(4) Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Volljährigkeit.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

(6) Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitgliedschaft
b) Fördermitgliedschaft
c) Ehrenmitgliedschaft

(6) Rechte und Pflichten der Aktiven Mitglieder

a) Jedes aktive Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bei einfacher Mehrheit festgelegt. Der Betrag ist als Jahresbeitrag einmal jährlich im Januar beziehungsweise 2 Wochen nach Vereinsbeitritt zu entrichten.
b) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
c) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
d) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Erfüllung des Vereinszwecks durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
e) Jedes aktive Mitglied hat den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

(7) Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

a) Fördermitglieder können sowohl natürliche Personen sowie juristische Personen sein.
b) Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins durch einen Mitgliedsbeitrag nach §5 (5)a) der Vereinsatzung.
c) Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
d) Fördermitglieder können nach Antragstellung und Genehmigung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
e) Fördermitglieder erhalten den jährlichen Geschäftsbericht durch den Vorstand.
f) Fördermitglieder haben das Recht, neue Projekte durch die Mitgliederversammlung nach §6(2)a) zur Abstimmung zu bringen. Dafür ist die schriftliche Antragstellung an den Vorstand und dessen Genehmigung nach sorgfältiger Prüfung Voraussetzung.

(8) Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern

a) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, welche sich zum Vereinszweck bekennen und sich auf herausragende Weise für diesen eingesetzt haben.
b) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
c) Ehrenmitglieder werden auf ihre Einwilligung hin und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres mit mindestens 1 monatiger Frist schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt werden.
b) Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schädigt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht das Beschwerderecht in der Mitgliedsversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Diese Regelung gilt für aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

**§6 Organe des Vereins sind:**

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

**§7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheiden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
f) Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes
g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 3 Monate vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel aber einmal im Jahr.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend höhere Mehrheiten vorschreiben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Mitglieder können fernmündlich an der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen, so fern sie sich Im Ausland befinden und/oder ihre Anreise einen nicht verhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Fernmündlich teilnehmende Mitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt im Sinne von §6(6)

(9) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und vom Protokollführer unterschrieben.

**§8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und 2 Vorstandsmitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
(2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich nur durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.
(3) Der Vorstand und Vorstandsvorsitzende werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der aktiven Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei jeder Vorstandswahl, stehen alle Vorstandsmitglieder zur Wahl, auch wenn sie nach §6(4) während der laufenden Wahlperiode gewählt wurden.
(4) Scheidet ein Mitglied des vorstehend beschriebenen Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, jedoch nicht länger als bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
(5) Die Mitglieder des Vereins sollen bei der Suche von Kandidaten für die Wahl des Vorstands dafür Sorge tragen, dass zu den Vorsitzenden mindestens eine Frau und mindestens ein Mann gewählt werden können.
(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(7) Der Vorstand kann über die Verwendung finanzieller Mittel nur bis zu einer bestimmten Höhe verfügen, welche bei der jährlichen Mitgliederversammlung als monatliches Limite festgelegt wird. Ausgaben, welche dieses monatliche Limite überschreiten, bedarf der Zustimmung von mindestens 70% der aktiven Mitglieder.

(8) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Die Geschäftsführung des Vereins.
b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die Mittel des Vereins immer im Sinne der Regelungen in §2 verwendet werden und Verwaltungskosten so gering wie möglich gehalten werden.
e) Anfertigung des Jahresberichts.
f) Entscheidung über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Benennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.
g) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einem Monat soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

**§ 9 Finanzen**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§10 Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliedsversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 5 Wochen vor der Sitzung der Mitgliedsversammlung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliedsversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliedsversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen Zwecken zu, die §2 entsprechen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Anmerkung:**
Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr gleichermaßen mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wurde in dieser Satzung durchgängig die maskuline und gegebenenfalls eine geschlechtsneutrale Form verwendet.